

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Jugend und Soziales</b>		Drucksachen-Nr. <b>189/2006</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>16.05.2006</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Anerkennung des "Förderkreises der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e. V." als Träger der freien Jugendhilfe**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e.V.“ wird gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

### **Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen**

Die Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen wird seit dem 01.08.2004 als Offene Ganztagschule geführt. Die „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen“ hatten sich bereit erklärt, für das Schuljahr 2004/2005 die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot in Kippekausen zu übernehmen. Der Förderverein der Schule hatte an seine Trägerschaft aber die Erwartung geknüpft, dass im Laufe des Schuljahrs 2004/2005 ein anderer Jugendhilfeträger gefunden wird, der bereit ist, auf Dauer die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot in Kippekausen zu übernehmen.

Mit dem „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah“ wurde ein geeigneter Träger gefunden, der zum 01.08.2005 die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der GGS Kippekausen übernommen hat. Der Förderverein, der in der Nachbarschaft der Kippekauser Grundschule tätig ist, unterstützt im Sinne eines Fördervereins die Arbeit der Evgl. Kindertagesstätte „Arche Noah“ und ist seit 1999 bzw. 2001 Träger von je zwei Spielgruppen im Evgl. Gemeindezentrum Vürfels und in der Kindertagesstätte „Arche Noah“.

Mit Einrichtung des Ganztagsangebots an der GGS Kippekausen hat die Evgl. Kirchengemeinde die Hortgruppe ihrer Kindertagesstätte „Arche Noah“ in die Offene Ganztagsgrundschule eingebracht. Ein Teil des Ganztagsangebots der Offenen Ganztagsgrundschule Kippekausen findet in den ehemaligen Horträumen der Evgl. Kindertagesstätte „Arche Noah“ statt.

### **Anerkennung des Fördervereins als Träger der freien Jugendhilfe**

Das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen ist als Jugendhilfeangebot konzipiert, das gemäß den „Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primarbereich und Sekundarbereich I) der Stadt Bergisch Gladbach“ von Trägern betrieben wird, die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (vgl. Ziffer 3.1 der Richtlinien).

Der „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah“ hat zum Vereinszweck die Förderung der Jugendhilfe. „Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Durchführung eigener Maßnahmen und den Betrieb eigener Einrichtungen (z.B. Spielgruppen, außerunterrichtliche Angebote an Schulen) in Kippekausen und Vürfels verwirklicht“ (§ 1 (3) der Vereinssatzung).

Der „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah“ hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er wurde unter der Nummer VR 2113 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen und vom Finanzamt Bergisch Gladbach als gemeinnütziger Verein anerkannt. Der Förderkreis ist Mitglied im Diakonischen Werk.

Der „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah“ erfüllt alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Jugendhilfeträger, weshalb dem Jugendhilfeausschuss empfohlen wird, den „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e.V.“ gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

## **Rechtsgrundlagen**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Dort heißt es u.a.: „(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Das 1. Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen regelt in § 25 die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe. Danach ist für die öffentliche Anerkennung das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

## **Anlage**

Satzung des „Förderkreises der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e.V.“

<-@